



Sehr geehrte Mitglieder, liebe Freunde!

Wir möchten Sie gerne auf die Möglichkeit hinweisen, Ihrerseits Beiträge an uns zu senden. Wir veröffentlichen gerne aktuelle Informationen über Ihr Unternehmen, neue allfällige Produkte und Dienstleistungen, die für andere Mitglieder vom Interesse sein können. Die SÖHK bietet diese Leistung kostenlos allen Mitgliedern an.

Wir laden Sie herzlich ein, die deutsche und slowakische Version Ihres Beitrages und Ihr Firmenlogo per Mail an sohk@sohk.sk zu senden. Mehr Informationen erhalten Sie unter der Nummer 00421/2/63536787,88.

➔ Inhalt

Inhalt.....	1	Wir bereiten vor	2
Wir heißen neue Mitglieder willkommen.....	2	Partnerveranstaltungen.....	3
Wir laden Sie ein.....	2	Recht und Legislative.....	3



➔ Wir heißen neue Mitglieder willkommen

KOCKA INDUSTRY s.r.o.

Holz und Möbel



[mehr](#)

➔ Wir laden Sie ein



GOLFTROPHY 2024

20.09. 2024, 08:30 - Golftrophy 2024
Golfresort SEDÍN, mehr [hier](#)



Jour Fixe Prešov

24.09. 2024, 17:00 - Jour Fixe Ostslowakei
in Zusammenarbeit mit ADVANTAGE AUSTRIA.
UNIQA, Marka Čulena 55 & Restaurant Poetika, Hlavná 20,
Prešov, mehr Infos bald zur Verfügung



**Jesenný Welcome Cocktail
Herbst Welcome Cocktail**

27.09. 2024, 17:00 - Herbstlicher Welcome Cocktail
Thermia Palace Ensana Health Spa Hotel Piešťany,
mehr [hier](#)



Speed Business Meeting

30.09. 2024, 16:00 - Speed Business Meeting
Hotel Lindner Central Bratislava, mehr [hier](#)

➔ Wir bereiten vor

03.10. 2024 - Entwicklung auf dem Immobilienmarkt, mehr [hier](#)

09.10. 2024 – Konferenz zum HR-Themen, in Zusammenarbeit mit der Gesellschaft Grant Thornton, mehr Infos bald zur Verfügung

22.10. 2024 - Doing Business in Austria, in Zusammenarbeit mit Austrian Business Agency und der Gesellschaft Lansky, Ganzger, Goeth & Partner Rechtsanwälte GmbH, mehr Infos bald zur Verfügung

24.10. 2024 - Business Ladies Day, Penati Club Bratislava, mehr Infos bald zur Verfügung

➔ Partnerveranstaltungen

SOHK Mitglieder sind herzlich eingeladen zum
Austrian Business Circle „Back to Work“ findet am Montag, 16.09.2024 um 17:00 Uhr



Organisator: Advantage Austria

- Adresse: Tatra Banka, Továrenská 10, 81109 Bratislava
- Programm
- Anmeldung per E-Mail an bratislava@advantageaustria.org
- Vortragssprache: Deutsch
- Thema: **Innovationen und Besonderheiten des internationalen sowie slowakischen Bankensektors und alles, was Unternehmen zu Green Finance wissen sollten**

Als Expertinnen begrüßen wir diesmal Mag. Petra Rauscher (Head of Global Export Finance der Raiffeisen Bank International AG) und Mag. Bernhard Henhappel (Vorstandsmitglied der Tatra banka, a.s.). Handelsrätin Bettina Trojer wird zu Beginn traditionell über die bilateralen Handelsbeziehungen und die aktuelle wirtschaftliche Situation in der Slowakei berichten.

Durch Ihre schriftliche Anmeldung zu dieser Veranstaltung erklären Sie Ihr Einverständnis mit den Teilnahmebedingungen sowie mit der Weitergabe Ihrer Anmeldedaten an alle Mitwirkenden der Veranstaltung (d.h. insb. Mitveranstalter, Vortragende, Teilnehmende).

➔ Recht und Legislative



Sehr geehrte Kunden,

wir erlauben uns Sie darüber zu informieren, dass ab dem 01.07.2024 erhebliche Abänderungen im Bereich des Verbraucherschutzes in Kraft eingetreten sind, die durch die Annahme des neuen Gesetzes Nr. 108/2024 GBl über den Verbraucherschutz (im Folgenden „neues Gesetz“) verursacht werden.

Durch die Annahme des neuen Gesetzes hat der Gesetzgeber mehrere Richtlinien des Europäischen Parlaments und des Rates in die Rechtsordnung der Slowakischen Republik implementiert, womit er das Verbraucherrecht zu modernisieren und sicherzustellen versuchte, so dass die Slowakische Republik nicht hinter dem Rest der Europäischen Union zurückbleibt.

Das neue Gesetz hat die Auswirkung insgesamt auf zweiundzwanzig Rechtsvorschriften, unter denen sich auch das Bürgerliche Gesetzbuch befindet. Gleichzeitig wurden mehrere Rechtsvorschriften abgeschafft. Es ist unbestritten, dass der Gesetzgeber mit der Annahme des neuen Gesetzes bestrebt war, das gesamte Verbraucherrecht zu vereinheitlichen, zu modernisieren und zu europäischen Standards anzunähern.

Das neue Gesetz brachte eine Änderung der Terminologie, eine neue Definition von Schlüsselbegriffen, neue Rechte und Pflichten für Händler und Verbraucher. Ebenfalls wurden durch die Annahme des neuen Gesetzes einige Pflichten für Händler gestrichen, zu denen gehören:

- * das allgemeine Verbot, dem Verbraucher ohne rechtlichen Grund Pflichten aufzuerlegen;
- * das Verbot der Koppelung des Verkaufs oder das Verbot, dem Verbraucher die Auslegeware verkaufen oder die Erbringung einer Dienstleistung zu verweigern, die im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten des Händlers liegen;

- * die Pflicht, reservierte Waren während der gesamten Reservierungsdauer absonderlich zu kennzeichnen, einschließlich der Angabe des Zeitpunkts, bis zu dem die Reservierung gültig ist;
- * die Angabe der obligatorischen Bestandteile des Kaufbelegs, wobei jedoch die Verpflichtung bestehen bleibt, dem Verbraucher eine Zahlungsbestätigung zu übergeben;

Weitere Änderungen, die das neue Gesetz mit sich brachte:

- * die Pflicht für Betreiber von Online-Shops, Verbraucher über die Funktionsweise von Gegenständen mit digitalen Elementen, digitalen Inhalten und digitalen Dienstleistungen, einschließlich verfügbarer technischer Schutzmaßnahmen sowie über die Kompatibilität (die Fähigkeit elektronischer Geräte, miteinander zu kommunizieren) und Interoperabilität (die Fähigkeit zur gegenseitigen Verbindung elektronischer Geräte) dieser Gegenstände zu informieren;
- * strengere Anforderungen an die Transparenz beim Online-Einkauf, indem Händler verpflichtet sind, Verbraucher über die Authentizität von Verbraucherbewertungen von Produkten und Dienstleistungen sowie über die Kriterien, die das Ranking der Produkte in den Suchergebnissen beeinflussen, zu informieren;
- * Änderungen der Fristen für den Widerruf von Fernabsatzverträgen oder von Verträgen, die außerhalb der Geschäftsräume des Händlers geschlossen wurden;
- * neue Informationspflichten des Händlers gegenüber dem Verbraucher;
- * die Verpflichtung, bei jeder Preissenkung den vorherigen Preis der Ware anzugeben;
- * die Reklamation von beweglichen Sachen wird nur in den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches geregelt;
- * ein Verbot von Marketing, das Waren als identisch mit Waren präsentiert, die in einem anderen Mitgliedstaat verkauft werden, obwohl gegenständliche Waren eine wesentlich unterschiedliche Zusammensetzung oder Eigenschaften haben;
- * im Falle unerwünschter Besuche des Händlers beim Verbraucher wurde das Verbot eingeführt, vor Ablauf der Widerrufsfrist jegliche Zahlungen im Zusammenhang mit dem Vertrag zu verlangen oder anzunehmen.

Angesichts der Tatsache, dass die Änderungen, die das neue Gesetz mit sich bringt, umfangreich sind, empfehlen wir Ihnen, eine Überprüfung Ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorzunehmen, wobei der Schwerpunkt auf Folgendem liegen sollte:

- * Aktualisierung der Terminologie
- * Aktualisierung des Muster-Widerrufsformulars
- * Aktualisierung der Belehrung über die Ausübung des Widerrufsrechts
- * Bearbeitung der Widerrufsfristen für Verbraucher
- * Bearbeitung der Definitionen bestimmter Begriffe an die aktuellen Definitionen, Ersetzung von Verweisen auf aufgehobene Rechtsvorschriften durch Verweise auf aktuelle Rechtsvorschriften.

Sollten Sie daran interessiert sein, zögern Sie nicht, uns zu kontaktieren. Wir aktualisieren Ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie andere Dokumente, um sicherzustellen, dass sie den Anforderungen des neuen Verbraucherschutzgesetzes entsprechen.

Mit freundlichen Grüßen
alianciadvokátov ak, s.r.o.

Neue Änderungen des Arbeitsgesetzbuches

Mit Wirkung vom 1.8.2024 ist das Arbeitsgesetzbuch geändert worden. **Nach der jüngsten Änderung dürfen minderjährige Arbeitnehmer zwischen 15 und 18 Jahren ohne Zustimmung der Arbeitsaufsichtsbehörde für einen Arbeitgeber arbeiten.** Diese jugendlichen Arbeitnehmer können nach dem Ende der Schulzeit im letzten Jahr der Schulpflicht, d.h. ab dem 1. Juli, mit der Arbeit beginnen. Der Arbeitsantritt darf jedoch frühestens ab dem 1. August 2024 erfolgen, wenn die Novelle in Kraft tritt. In der Praxis bedeutet dies, dass ein Schüler, der 15 Jahre alt ist und die Schulpflicht erfüllt hat, in den Sommermonaten (Juli und August) arbeiten kann und nicht bis zum 31. August warten muss, wenn das Schuljahr offiziell endet.

Darüber hinaus wurde die **Verpflichtung des Dienstleistungserbringers auf dem Gebiet der Slowakischen Republik zur Zahlung des Lohns**, den der Arbeitgeber nicht an den Arbeitnehmer gezahlt hat, ergänzt und erweitert, wenn der Arbeitgeber ein direkter Subunternehmer des Dienstleistungserbringers ist. Der Anspruch auf Zahlung des Lohns, den der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer nicht zum Fälligkeitsdatum gezahlt hat, kann nun vom Arbeitnehmer gegen den Dienstleistungserbringer in der Slowakischen Republik geltend gemacht werden, dessen direkter Subunternehmer sein Arbeitgeber ist, und zwar auch im Rahmen der nationalen Erbringung von Dienstleistungen. Nach bisherigem Recht hatte nur der Gastarbeiter das Recht, die Zahlung des geschuldeten Arbeitsentgelts von einem Dienstleistungserbringer auf dem Gebiet der Slowakischen Republik zu verlangen, dessen direkter Subunternehmer der Gastarbeiter war.

Eine weitere Änderung, die allerdings erst ab dem 1. Januar 2025 in Kraft tritt, ist die **Einführung der Möglichkeit, den Urlaubsgutschein auch auf die Eltern des Arbeitnehmers zu übertragen.**

Autorin Eversheds Sutherland, advokátska kancelária, s.r.o.:



JUDr. Simona Makúchová
Rechtsanwältin

Verringerung der Mindestabstände von Windkraftanlagen zu bewohnten Gebieten

Im Juli 2023 führte das Bundesamt für Gesundheit (BAG) einen Mindestabstand von drei Kilometern zu bewohnten Gebieten für Windkraftanlagen mit der Höhe über 150 m ein, d. Derart strenge Mindestabstände für Windkraftanlagen zu bewohnten Gebieten sind selbst in der EU nicht üblich.

Das BAG begründete diese Einschränkung mit dem Schutz der Anwohner vor Lärm, obwohl jedes Windkraftprojekt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine detaillierte Lärm- und Vibrationsstudie vorlegen muss.

Mit Wirksamkeit vom 8. Juli 2024 hat das BAG einen neuen methodischen Leitfaden zur Ermittlung der Lärmbelastung herausgegeben, der **den Mindestabstand von Windkraftanlagen zu bewohnten Gebieten auf einen Kilometer reduziert.**

Der neue Leitfaden gilt für Windkraftanlagen mit einer maximalen elektrischen Leistung von mehr als 1 MW, kann aber auch auf kleinere Anlagen angewendet werden. Der geforderte Mindestabstand zu Wohngebieten gilt sowohl für Einzelanlagen als auch für Anlagen innerhalb von Windparks. Neben Einfamilienhäusern und Wohnhäusern gehören zu den betroffenen äußeren Schutzgebieten der Windkraftanlagen oder eines Windparks auch das Schul- und Kindergartengelände, Krankenhausgelände sowie Kurorte und -gebiete.

Autorin Eversheds Sutherland, advokátska kancelária, s.r.o.:



Mgr. Sylvia Berová
Rechtsanwältin





GENERÁLNÍ PARTNERI / GENERALPARTNER



SLOVENSKO - RAKÚSKA OBCHODNÁ KOMORA
SLOWAKISCH - ÖSTERREICHISCHE HANDELSKAMMER

RUŽIČKA
AND PARTNERS



 **IT PROFIS**
Vaša dôvera nás inšpiruje